



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 27/2024

4. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

12. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16. April 2007 über die Benutzungsgebühren der Abfallsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 18. Juni 2024 A 318

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 322

Zivilgericht..... A 323

Stellenausschreibungen A 324

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

12. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16. April 2007 über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

Vom 18. Juni 2024

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870)
- § 60 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134)
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876)

- § 3 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
- § 8 der Neufassung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des AWVC (Benutzungssatzung) vom 20. April 2020

hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz in ihrer Sitzung am 18. Juni 2024 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

Die Anlage 1 und 2 der Satzung über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1

Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz – Direktüberlassung

1. Restabfallbehandlungsanlage Chemnitz (Raba) und Umschlagstation einschließlich Kleinanliefererplatz (Umschlag)

Eine gewichtsbezogene Abrechnung erfolgt ab einem Nettogewicht von 200 kg (Mindestlast). Für Anlieferungen, bei denen das ermittelte Nettogewicht unter der Mindestlast liegt sowie für Abfälle die unter den AVV-Schlüssel 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt [Styropor HBCD-haltig aus dem privaten Haushalt – Kleinmengen]) fallen, erfolgt eine pauschale Abrechnung.

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Entsorgungs-anlage des AWVC	Gebühr €/t	Pauschal-gebühr < 200 kg €	Gebühr €/Stk.
02 01 99	Abfälle a.n.g.	(Handling)	–	–	5,95
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Raba	220,42	44,00	–
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Raba	220,42	44,00	–
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Raba	220,42	44,00	–
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Raba	220,42	44,00	–
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Raba	220,42	44,00	–
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Raba	220,42	44,00	–
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Raba	220,42	44,00	–
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Raba	220,42	44,00	–
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme	Raba	220,42	44,00	–
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Raba	220,42	44,00	–
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Raba	220,42	44,00	–
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Raba	220,42	29,00	–
10 11 03	Glasfaserabfall	Raba	220,42	44,00	–
12 01 05	Kunststoffspäne und-drehspäne	Raba	220,42	44,00	–
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Raba	220,42	44,00	–
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Raba	220,42	44,00	–

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Entsorgungs- anlage des AWVC	Gebühr €/t	Pauschal- gebühr < 200 kg €	Gebühr €/Stk.
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Umschlag	221,41	44,00	–
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Raba	220,42	44,00	–
15 01 05	Verbundverpackungen	Raba	220,42	44,00	–
15 01 06	gemischte Verpackungen	Raba	220,42	44,00	–
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Raba	220,42	44,00	–
16 01 03	Altreifen PKW	Umschlag	–	–	4,00
16 01 03	Altreifen LKW	Umschlag	–	–	8,00
16 01 03	Altreifen Traktor	Umschlag	–	–	21,00
16 01 19	Kunststoffe	Raba	220,42	44,00	–
16 01 22	Bauteile a. n. g.	Raba	220,42	44,00	–
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen (Rückweisungen/Fehlchargen aus Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Umschlag	284,38	57,00	–
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen (Rückweisungen/Fehlchargen aus Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Umschlag	284,38	57,00	–
17 01 01	Beton	Umschlag	57,19	4,00	–
17 01 02	Ziegel	Umschlag	57,19	4,00	–
17 01 03	Fliesen und Keramik	Umschlag	57,19	4,00	–
17 01 07	Gemische aus Beton/Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 08 fallen	Umschlag	57,19	4,00	–
17 02 01	Holz	Raba	220,42	44,00	–
17 02 01	Holz	Umschlag	126,21	15,00	–
17 02 02	Glas [hier: Flachglas]	Umschlag	54,22	5,00	–
17 02 03	Kunststoffe	Raba	220,42	44,00	–
17 02 03	Kunststoffe	Umschlag	221,41	16,00	–
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Umschlag	126,21	15,00	–
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	Umschlag	382,06	43,00	–
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Umschlag	382,06	43,00	–
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Umschlag	382,06	43,00	–
17 04 01	Kupfer	Umschlag	25,06	2,00	–
17 04 02	Aluminium	Umschlag	25,06	2,00	–
17 04 03	Blei	Umschlag	25,06	2,00	–
17 04 04	Zink	Umschlag	25,06	2,00	–
17 04 05	Eisen und Stahl	Umschlag	25,06	2,00	–
17 04 06	Zinn	Umschlag	25,06	2,00	–
17 04 07	gemischte Metalle	Umschlag	25,06	2,00	–
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Raba	220,42	44,00	–
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	Umschlag	57,19	9,00	–
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Umschlag	501,06	42,00	–
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (ohne Styropor)	Raba	220,42	44,00	–
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (ohne Styropor)	Umschlag	501,06	42,00	–
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor aus dem privaten Haushalt – Kleinmengen)	Umschlag 0,50 m³ nur in Folien- säcken des AWVC	–	–	55,00

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Entsorgungs-anlage des AWVC	Gebühr €/t	Pauschal-gebühr < 200 kg €	Gebühr €/Stk.
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor aus dem privaten Haushalt – Kleinmengen)	Umschlag 1,00 m³ nur in Folien-säcken des AWVC	–	–	85,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor aus dem privaten Haushalt – Kleinmengen)	Umschlag 2,00 m³ nur in Folien-säcken des AWVC	–	–	144,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Umschlag	179,76	24,00	–
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	Umschlag	138,11	19,00	–
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Umschlag	441,56	88,00	–
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen [Sauerkrautplatten]	Umschlag	126,21	17,00	–
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Raba	220,42	27,00	–
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände	Umschlag	322,56	65,00	–
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Raba	221,30	44,00	–
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	Umschlag	322,56	65,00	–
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Raba	221,30	44,00	–
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Raba	220,42	44,00	–
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	Raba	220,42	44,00	–
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Raba	220,42	44,00	–
19 12 01	Papier und Pappe	Raba	220,42	44,00	–
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Raba	220,42	44,00	–
19 12 05	Glas [hier: Flachglas]	Umschlag	54,22	5,00	–
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Umschlag	126,21	15,00	–
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Raba	220,42	44,00	–
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Umschlag	126,21	15,00	–
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine) [nur Einzelfall/Annahme für Deponiesanierungsmaßnahmen]	(Handling)	101,71	20,00	–
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	Raba	220,42	47,00	–
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) [Handling]	Umschlag	220,42	47,00	–
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Raba	220,42	44,00	–
20 01 01	Papier und Pappe	Raba	220,42	44,00	–
20 01 01	Papier und Pappe	Umschlag	–	–	–
20 01 02	Glas [hier: Flachglas]	Umschlag	54,22	5,00	–
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Umschlag	126,21	15,00	–
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Umschlag	126,21	15,00	–
20 01 39	Kunststoffe	Umschlag	221,41	16,00	–
20 01 40	Metalle	Umschlag	25,06	2,00	–
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Umschlag	83,31	10,00	–
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Stoffe	Raba	220,42	44,00	–
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Stoffe	Umschlag	221,41	14,00	–
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Raba	220,42	27,00	–
20 03 02	Marktabfälle	Raba	220,42	44,00	–
20 03 07	Sperrmüll	SM-Umschlag	241,72	28,00	–

Die Annahmebedingungen der Restabfallbehandlungsanlage in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Eine Direktanlieferung an der RABA ist nur mit geeigneten Fahrzeugen möglich.

2. Fremdverwiegung

Leistung	Gebühr €/Stück
Fremdverwiegung	5,00

3. Big Bag, Foliensäcke

Leistung	Gebühr €/Stück
Big Bag für Kleinmengen (Flachsack)	1,00
Big Bag (mittel)	8,00
Big Bag (ca. 1 m ³)	9,00
Big Bag (Platten)	10,00
Foliensack 0,50 m ³ (für Annahme Styropor)	2,00
Foliensack 1,00 m ³ (für Annahme Styropor)	3,00
Foliensack 2,00 m ³ (für Annahme Styropor)	4,00

Anlage 2

**Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des
Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz bei Anlieferungen der öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträger und deren beauftragten Dritten – Sammelüberlassung
(beinhaltet Transportkostenrückerstattung gemäß § 3 Abs. 4 Satzung des AWVC)**

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Entsorgungsan- lage des AWVC	Gebühr €/t	Pauschalge- bühr < 200 kg €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Raba	238,04	48,00
20 03 07	Sperrmüll	Umschlag	259,34	52,00

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Anlage 1 (Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz-Direktüberlassung) der 12. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16. April 2007 über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Die Anlage 2 (Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz bei Anlieferungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und deren beauftragten Dritten – Sammelüberlassung) der 12. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16. April 2007 über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Abs. 4 Absatz 4 SächsGemO amtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem AWVC geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu benennen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Bekanntmachung der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Chemnitz, den 18. Juni 2024

Abfallwirtschaftsverband Chemnitz
Kunze
Verbandsvorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 II 25/24**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 17. Juni 2024 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Anett Nägler, Badener Straße 69, 86916 Kaufering hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer 10070, ausgestellt von der Volksbank Chemnitz e. G.

Innere Klosterstraße 15, 09111 Chemnitz auf den Namen Richard Klaus Peter Zeisner, zuletzt wohnhaft Schlossgrabenweg 1, 08056 Zwickau, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 17. September 2024 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 18. Juni 2024

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 II 7/24**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE03 8705 0000 3370 0923 19, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Erika Zieger, wohnhaft Am Stadtpark 42, 09120 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom

14. Juni 2024 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.112 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 18. Juni 2024

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 II 9/24**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE28 8705 0000 3373 0812 29, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Jutta Blobel, wohnhaft Carl-v.-Ossietsky-Straße 32, 09126 Chemnitz, wird der Ausschlie-

ßungsbeschluss vom 19. Juni 2024 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 20. Juni 2024

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 30/24

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 19. Juni 2024 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Armin Kuban, Dorfstraße 43 A, 09669 Frankenberg hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE08 8705 0000 3321 2340 08, ausge-

stellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Armin Kuban, wohnhaft Dorfstraße 43 a, 09669 Frankenberg, beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 19. September 2024 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 20. Juni 2024

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Zivilgericht**Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal**
Aktenzeichen: 4 C 153/24

Die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal vom 19. Juni 2024 wurde bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist: Pia Schmusch, unbekanntem Aufenthaltes;

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Klageverfahren

Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 19. Juni 2024

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Fries
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 4 C 165/23

Die öffentliche Zustellung des Beschlusses des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal vom 18. Juni 2024 wurde bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist (mit letzter bekannter Adresse): Daniel Ziller, Theodor-Körner-Straße 6 A, 08412 Werdau

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Klageverfahren

Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 230 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 18. Juni 2024

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Zivilgericht
Fries
Richter am Amtsgericht

Stellenausschreibungen

Im **Landkreis Nordsachsen** ist ab dem 1. Januar 2025 die Stelle einer/s hauptamtlichen

Ersten Beigeordneten

zu besetzen. Dienstort ist die Große Kreisstadt Eilenburg.

Das Landschaftsbild des im Nordwesten des Freistaates Sachsen gelegenen Landkreis Nordsachsen besticht durch seine einzigartigen Naturräume, seine Auenlandschaften an Elbe und Mulde, sein gut ausgebautes Wander- und Radwegenetz sowie durch zahlreiche Kulturschätze wie Burgen, Schlösser, Denkmäler, Kirchen, Mühlen und ehemalige Rittergüter. Der Landkreis erlangt mit seinen Naturräumen, insbesondere den Heide- und Tagebaufolgelandschaften regionale und überregionale Bedeutung als Tourismusgebiet. Der im Landkreis Nordsachsen gelegene Flughafen Leipzig/Halle ist mit seinen überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlungen ein wesentliches Element des Wirtschaftsstandortes Nordsachsen.

Haben Sie Interesse an einer herausragenden Schlüsselposition mit Gestaltungsspielraum für Mensch, Natur und Region?

Der/dem Ersten Beigeordneten soll zur dauernden und alleinigen Erledigung der Geschäftskreis

Dezernat Bau und Umwelt

mit den Ämtern Bauordnungs- und Planungsamt, Amt für Ländliche Neuordnung, Vermessungsamt, Umweltamt und Straßenbauamt zugewiesen werden. Eine spätere Änderung des zugewiesenen Geschäftskreises durch den Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die/der Beigeordnete ist gleichzeitig erste/hauptamtliche/r ständige/r Stellvertreter/in des Landrates im Landkreis Nordsachsen.

Gesucht wird eine kreative und zielstrebige Persönlichkeit mit mehrjähriger Berufserfahrung in Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung beziehungsweise in renommierten Unternehmen. Vorausgesetzt werden ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick, Kommunikationsfähigkeit und hohes persönliches Engagement sowie die Fähigkeit, eine öffentliche Verwaltung leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen. Hohe soziale Kompetenz

und sicheres öffentliches Auftreten werden ebenso erwartet, wie eine mentale Verbundenheit mit für den Landkreis Nordsachsen wichtigen Themen wie infrastrukturelle Entwicklung und Tourismus unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutz.

Der/die Bewerber/in muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 7 des Beamtenstatusgesetzes und § 4 des Sächsischen Beamtengesetzes erfüllen und über die für das Amt erforderliche fachliche Eignung verfügen. Einstellungsvoraussetzungen sind neben einem abgeschlossenen, wissenschaftlichen Hochschulstudium der Rechtswissenschaft oder einer einschlägigen Fachrichtung für den ausgeschriebenen Geschäftsbereich, die persönliche Geeignetheit des Kandidaten sowie dessen Erfahrungsschatz für dieses herausgehobene Amt.

Die/der Beigeordnete wird vom Kreistag gewählt und als Beamter auf Zeit bestellt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Die Besoldung richtet sich nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz (zurzeit Besoldungsgruppe B 5). Es wird erwartet, dass der/die Bewerber/in im Fall der Wahl durch den Kreistag seinen Wohnsitz im Landkreis Nordsachsen nimmt.

Der derzeitige Amtsinhaber bewirbt sich um die Wiederwahl.

Die zu besetzende Stelle ist für alle Geschlechter gleichermaßen geeignet. Zudem werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungs- und Motivationsschreiben, tabellarischer Lebenslauf mit lückenlosem Tätigkeitsnachweis, beglaubigte Abschlusszeugnisse, Referenzen, Beurteilungen) sind bis zum **9. August 2024** an das

Landratsamt Nordsachsen
Landrat – persönlich –
Schloßstraße 27
04860 Torgau

zu richten. Auf dem Umschlag ist das Kennwort „Bewerbung Erste/r Beigeordnete/r“ zu vermerken.